



BERLINER FUSSBALL-VERBAND

Durchführungsbestimmungen Spielgemeinschaften Frauen-, Senioren- und Altligamannschaften



Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften Frauen-, Senioren- und Altligamannschaften (Ü32 11er + 7er, Ü40 11er + 7er, Ü50 + Ü60)

Spielgemeinschaften (SG) sollen dazu dienen, Vereinen im Fall eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein.

Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Spieler-/innen bleiben Mitglieder dieser Vereine.

Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.

Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass

- a) mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielern/-innen verfügen.
 - b) ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler/-innen hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.
- Spielgemeinschaften müssen für jedes Spieljahr neu beim Spielausschuss bis zum 30.06. schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist von der/den Vorsitzenden der beteiligten Vereine zu unterzeichnen. Im Namen der Spielgemeinschaften sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen.
 - Über die Zulassung entscheidet der Spielausschuss. Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von einem Spieljahr. Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.
 - Keiner der beantragenden Vereine der SG dürfen eine Mannschaft im Spielbetrieb dieser Altersklasse angemeldet haben, in der die SG eingereiht werden soll. Es ist eine Spielerliste (Name, Vorname, Geb.- Datum, Pass-Nr., Verein) dem Spielausschuss bis 1 Woche vor dem ersten Pflichtspiel einzureichen. Nachmeldungen sind möglich.
 - Ansprechpartner bzw. verantwortlicher Verein ist für die spielleitende Stelle oder andere Organe des BFV der Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt.
 - Spielgemeinschaften spielen in der untersten Spielklasse ohne Aufstiegsrecht und werden durch den Spielausschuss einer Staffel zugeteilt. Steht die Spielgemeinschaft nach Beendigung eines Spieljahres auf einem Aufstiegsplatz, rückt der nächstfolgende Verein dieser Staffel nach.
 - Ein/-e auf der Spielerliste aufgeführte Spieler/-in der Spielgemeinschaft behält ihr/sein Spielrecht für alle anderen Altersklassen ihres/seines Vereines.
 - Spielgemeinschaften dürfen nicht am Pokalwettbewerb teilnehmen.
 - In allen Angelegenheiten haftet der Verein, für den der/die Spieler/-in sein Spielrecht erlangt